

Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 1504

Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser

Fassung 2017-11

Inhalt

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte Personen
- 3 Erarbeitung der Regeländerung
- 4 Berücksichtigte Regeln und Unterlagen
- 5 Ausführungen zur Regeländerung

1 Auftrag des KTA

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST) auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 über die Regel KTA 1504 beraten. Der UA-ST stellte fest, dass hinsichtlich der Berichterstattung an die Behörden Anpassungen an KTA 1503.1 (Fassung 2016-11) vorgenommen werden müssen.

2 Beteiligte Personen

2.1 Zusammensetzung des KTA-Unterausschusses STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.3 Zuständige Mitarbeiterin der KTA-Geschäftsstelle

Dr. R. Volkmann KTA-Geschäftsstelle (beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit), Salzgitter

3 Erstellung des Regeländerungsentwurfs und der Regeländerungsvorlage

(1) Der UA-ST hat auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung die nach längstens 5 Jahren erforderliche Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit der Regel KTA 1504 (2015-11) vorgenommen und Änderungen hinsichtlich der Berichterstattung an die Behörden in Anpassung an KTA 1503.1 (Fassung 2016-11) durchgeführt.

(2) Der UA-ST beschloss anschließend, den auf dieser Sitzung vorbereiteten Regeländerungsentwurfsvorschlag dem KTA zu seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf nach dem verkürzten Verfahren gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA vorzuschlagen.

(3) Der KTA entsprach der Empfehlung des UA-MK und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf in der Fassung 2017-11 beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA beschlossen, dass der Regeländerungsentwurf ohne weitere Beschlussfassung des KTA als Regel aufgestellt wird, sofern innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Regeländerungsentwurfs bei der KTA-GS keine inhaltlichen Änderungsvorschläge eingehen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

(4) Die 3-monatige Frist zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regeländerungsentwurf der KTA 1504, Fassung 2017-11, lief vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2018. Innerhalb dieser Frist gingen keine Einwendungen ein. Es wurden jedoch redaktionelle Korrekturen in Anhang E vorgenommen. Damit ist der Regeländerungsentwurf KTA 1504, Fassung 2017-11, gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA als Regeländerung aufgestellt. Die Bekanntmachung des BMU erfolgte im Bundesanzeiger vom 17. Mai 2018.

4 Berücksichtigte Regeln und Unterlagen

4.1 Nationale Regeln und Unterlagen

-

4.2 Internationale Regeln und Unterlagen

-

5 Ausführungen zur Regeländerung

(1) In Abschnitt 4.3.3 wurde analog zu den Messeinrichtungen zur Überwachung der Fortluft zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise die Vorgabe für das Quantil der oberen Grenze des Vertrauensbereichs ergänzt ($k_{1-1/2} = 1,645$).

(2) Abschnitt 6.2.3 (2) sowie Bild 6-1: In Anlehnung an das Schreiben des BMUB zu „Dokumentation von Messergebnissen nach der AVV-IMIS und der REI“ vom 17.02.2016 an die atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden der Länder wurde der Bilanzierungsbogen geändert, um die derzeit z.T. unterschiedlich gehandhabte Vorgehensweise zu vereinheitlichen und die Qualität der Dokumentation der Messergebnisse auf ein bundesweit einheitliches Niveau anzuheben. In den Spalten 2 und 3 von Bild 6-1 sind nun die maximalen Erkennungs- bzw. Nachweisgrenzen der Aktivitätskonzentration (Bq/m^3) einzutragen, die bei einer Einzelmessung während des Bilanzierungszeitraums erreicht wurden. Wurden keine Werte oberhalb der Erkennungsgrenze ermittelt, sind die Spalten 4 bis 7 mit „n.n.“ zu kennzeichnen. Entsprechend erklärende Fußnoten wurden ergänzt sowie der Regeltext in 6.2.1 d) dementsprechend präzisiert.

(3) Die im Anhang F aufgeführten Verweise wurden überprüft und aktualisiert.